

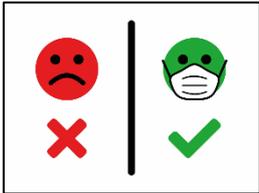


Regeln zum Tragen von Alltagsmasken zum Schutz vor Corona Viren

Mit dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder einer Alltagsmaske kann die Verteilung von Tröpfchen in der Umgebung und auf Kontaktpersonen deutlich verringert werden.

Innerhalb des Geländes der Landesaufnahmebehörde ist in den folgenden Bereichen ab sofort ein Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Alltagsmaske zu tragen:

In allen Verwaltungsgebäuden der Aufnahmeeinrichtung (z.B. Ausländerbehörde, Sozialleistungen, Essensausgabe, Sanitätsstation, Sozialer Dienst, BAMF etc.) mit dieser Kennzeichnung:



Darüber hinaus empfehlen wir dringend, auch in weiteren Bereichen eine Maske zu tragen. Dieses gilt zum Beispiel auf den Fluren der Unterkunftsgebäude oder für den Fall, dass Sie andere Bewohnerinnen und Bewohner auf dem Gelände treffen!

Sie erhalten pro Person täglich eine Einwegmaske oder eine Stoffalltagsmaske im Austausch von Ihrer/Ihrem Hauswart/in Ihres Unterkunftsgebäudes. Die Erstausgabe der Einwegmaske oder der Stoffalltagsmaske erfolgt ebenfalls durch die Hauswart/in. Bitte gehen Sie pfleglich mit den Masken um.

Die Einwegmaske oder die Stoffalltagsmasken sind täglich zu wechseln und zum Waschen an die/den Hauswart/in im Büro der hausverantwortlichen Ansprechperson zwischen 08:00 Uhr und 10:00 Uhr oder zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr abzugeben, im gleichen Zuge erhalten Sie eine Einwegmaske oder eine Stoffalltagsmaske.

Solange noch keine ausreichenden Stoffalltagsmasken zur Verfügung stehen, wird Ihnen ebenfalls täglich eine Einwegmaske durch Ihre/n Hauswart/in ausgegeben.

Auch außerhalb der Aufnahmeeinrichtung sind Sie ab sofort verpflichtet, in folgenden Bereichen und Einrichtungen eine Alltagsmaske zu tragen, Verstöße hiergegen werden mit Bußgeldern geahndet:

- In allen öffentlichen Gebäuden,
- im öffentlichen Personennahverkehr (Bussen und Bahnen), einschließlich Taxen,
- beim Besuch von Ärzten und bei medizinischen Behandlungen,
- beim Besuch anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien,
- beim Besuch von Verkaufsstellen und Geschäften und von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern.

Als Alltagsmaske gilt jeder geeignete Schutz von Mund und Nase. Ausreichend sind daher auch aus Baumwolle selbst geschneiderte Masken, Schals, Tücher, etc.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt nicht bei Bewegung unter freiem Himmel, insbesondere Spaziergänge und Sport. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr müssen die Maske nicht tragen.

Das Kontaktverbot für Ansammlungen mit mehr als zwei Personen sowie die geltenden Abstandsregeln (ein Abstand von 1,5 bis 2 Metern zu anderen Personen muss eingehalten werden) bleiben bestehen! Denken Sie bitte auch an die wichtigen Hygienemaßnahmen – Händewaschen!

Bitte beachten Sie diese Vorgaben und Empfehlungen!

Die Standortleitung